

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus ~~14~~ 8 Mitgliedern. **8 Mitglieder werden nach den Regelungen der Absatzes 2 durch die Gesellschaftergruppen bestimmt (kommunale Aufsichtsräte) und 6 durch den Konzernbetriebsrat gem. Absatz 3 (Arbeitnehmer-Aufsichtsräte).** Aufsichtsräte dürfen nicht zugleich einem Leitungsorgan der regioMed Kliniken GmbH oder einer Tochter- bzw. Enkelgesellschaft angehören. **Mitglied des Aufsichtsrates kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Die Vertretung im Mandat ist nicht zugelassen. Es kann aber für den Fall des Ausscheidens bereits mit der Ernennung ein Ersatzkandidat benannt werden.**
- (2) **Die 8 kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden wie folgt bestimmt:** Die Landräte der jeweiligen Gesellschaftergruppe sind während ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Aufsichtsrates; darüber hinaus entsendet jede Gesellschaftergruppe ein weiteres Aufsichtsratsmitglied, das Mitglied des jeweiligen kommunalen Beschlussgremiums sein muss. Bezüglich der Gesellschaftergruppe Hildburghausen ist das weitere Aufsichtsratsmitglied jedoch stets der Bürgermeister der Stadt Schleusingen.
- (3) **Sechs Arbeitnehmer-Aufsichtsratsmitglieder bestimmt der Konzernbetriebsrat. Die vom Konzernbetriebsrat bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates müssen einem Betriebsrat, der bei der regioMed Kliniken GmbH oder einer Tochter- bzw. Enkelgesellschaft gebildet wurde, angehören. Bei der Benennung durch den Konzernbetriebsrat soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass zum einen die gesellschaftsrechtliche und zum anderen die regionale Struktur der regioMed-Gruppe angemessen berücksichtigt wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass jeweils ein Vertreter im Aufsichtsrat aus den Betriebsräten der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Klinikum Coburg GmbH, Henneberg Betriebsgesellschaft mbH und Helmut-G.-Walter-Klinikum Lichtenfels GmbH benannt wird.**
- (4) Die Bestellung der **kommunalen** Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zu ihrer Abberufung oder Niederlegung des kommunalen Amtes. Nach der Neuwahl des jeweiligen kommunalen Beschlussgremiums erfolgt die zeitgleiche Abberufung und Neubenennung des vom jeweiligen kommunalen Beschlussgremiums zu bestellenden Mitgliedes.
- (5) **Die Arbeitnehmer-Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Amtsdauer beginnt mit der Bestellungserklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Für jedes während der vierjährigen Amtsdauer ausscheidende Arbeitnehmer-Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer zu bestellen.**
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.

- (7) Scheidet ein **kommunales** Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist von dem Gesellschafter, der es entsandt hat, ein Ersatzmitglied zu entsenden. **Scheidet ein Arbeitnehmer-Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist vom Konzernbetriebsrat ein Ersatzmitglied zu benennen.**
- (8) Der Aufsichtsrat erhält aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich eine Neubesetzung vorzunehmen. Die Ämter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sind jährlich wechselnd von den unterschiedlichen unter § 4 Abs.2 genannten Gesellschaftergruppen zu besetzen. Die Aufsichtsratsmitglieder einer Gesellschaftergruppe bestimmen selbst, welches ihrer Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitz übernimmt. Der Wechsel von einer Gesellschaftergruppe auf die andere erfolgt in derselben Reihenfolge, wie sie in § 4 Abs.2 genannt sind. Den ersten Vorsitz übernimmt die Gesellschaftergruppe aus Coburg. Dieselbe Reihenfolge der Gesellschaftergruppen gilt für den Stellvertreter. Jedoch beginnt die Gesellschaftergruppe Hildburghausen mit der ersten Benennung. Die Aufsichtsratsmitglieder einer Gesellschaftergruppe bestimmen selbst, welches ihrer Aufsichtsratsmitglieder die Stellvertretung übernimmt.
- (9) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens ~~einer~~ **zwei** Wochen einberufen, falls nicht aufgrund einer Dringlichkeit eine kürzere Frist geboten ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung. ~~Jeweils ein benanntes Mitglied der Betriebsräte der Krankenhausträgersgesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, also der Helmut-G. Walther-Klinikum Lichtenfels gGmbH, der Henneberg-Kliniken Betriebsgesellschaft mbH, der Klinikum Coburg gGmbH und der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg gemeinnützige GmbH, nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt Abweichendes. Die Benennung eines Mitglieds des Betriebsrates erfolgt durch den jeweiligen Betriebsrat für die Dauer der für den Betriebsrat geltenden Amtsperiode.~~ Die Geschäftsführer nehmen ebenfalls an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt Abweichendes.
- (10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (11) Der Aufsichtsrat beschließt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. **Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.** Die schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Die Aufsichtsräte einer Gesellschaftergruppe können nur einheitlich abstimmen. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.
- (12) Bei Stimmgleichheit kann, wenn die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder dies verlangt, im unmittelbaren Anschluss an die Beschlussfassung in der **Aufsichtsratssitzung Gesellschafterversammlung** ein verbindliches Vermittlungsverfahren eingeleitet werden. Danach ist die Beschlussvorlage von der Vermittlungsperson verbindlich zu

entscheiden. Der Aufsichtsrat unterwirft sich seiner Entscheidung. Vermittlungsperson ist – falls sich der Aufsichtsrat für diesen Beschluss nicht einvernehmlich auf eine andere Person einigt - der Präsident der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder ein von ihm benannter Dritter. Mit der Anrufung der Vermittlungsperson hat die das Vermittlungsverfahren betreibende Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Frist zu benennen. Sollte die Vermittlungsperson nicht innerhalb dieser Frist eine Entscheidung treffen, gilt der Beschluss als abgelehnt. Die Kosten für das Vermittlungsverfahren übernimmt die Gesellschaft.

- (13) Einer Mehrheit von Drei-Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf die Eröffnung oder Schließung einer medizinischen Fachabteilung oder eines Krankenhausstandortes, sowie die Aufgabe des Rettungsdienstes gem. § 12 Abs.3 lit. e). Krankenhausstandorte sind: Coburg, Hildburghausen und Schleusingen, Lichtenfels, Sonneberg und Neuhaus.
- (14) Gegen eine Entscheidung nach Absatz **134** kann ein Mitglied des Aufsichtsrates sein Veto einlegen. Das Vetorecht ist unmittelbar nach der Entscheidung zu erklären und kann sich auch auf einen Teil der Entscheidung beschränken. Durch die Ausübung des Vetorechtes wird die Entscheidung des Aufsichtsrates in ihrer Wirksamkeit ganz oder bei Beschränkung nur teilweise vorübergehend ausgesetzt. **Wird das Vetorecht nur von Arbeitnehmer-Aufsichtsräten ohne ein kommunales Aufsichtsratsmitglied ausgeübt, führt das Vetorecht nicht zur Aussetzung der Entscheidung.** Die sich aus einem Vetorecht **eines kommunalen Aufsichtsratsmitgliedes** ergebenden wirtschaftlichen Folgen sind von dem Gesellschafter zu tragen, der das Aufsichtsratsmitglied, der das Vetorecht ausübt, entsandt hat. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder können verlangen, dass der regioMed GmbH innerhalb von sechs Wochen nach Ausübung des Vetorechtes Sicherheiten und Freistellungserklärungen von dem Gesellschafter beigebracht werden, der das Aufsichtsratsmitglied, der das Vetorecht ausübt, entsandt hat. Die Art und Höhe der Freistellungserklärungen und Sicherheiten stehen im billigen Ermessen des Aufsichtsrates. Werden die Freistellungserklärungen und Sicherheiten nicht fristgerecht beigebracht, verliert das Vetorecht seine Aussetzungswirkung für die Aufsichtsratsentscheidung. Werden Freistellungserklärungen und Sicherheiten fristgerecht beigebracht, verliert die Entscheidung des Aufsichtsrates endgültig ihre Wirksamkeit; die der Entscheidung zugrunde liegende Geschäftsführungsmaßnahme hat zu unterbleiben.
- (15) Anstelle des Vetorechtes gem. Abs. **142** kann im Falle einer Standortschließung nach Abs. **134** der Gesellschafter, dass die jeweilige Beteiligungsgesellschaft bzw. die betroffenen Teile der Betriebsgesellschaft auf den Gesellschafter direkt übertragen werden. Soweit nicht die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft, sondern nur ein Teile aus ihr übertragen werden sollen, verpflichtet sich die regioMed-Kliniken GmbH in ihrer Funktion als Gesellschafter der Betriebsgesellschaft deren Geschäftsführung anzuweisen, die Übertragung vorzunehmen. Die jeweilige Übertragung kann erst wirksam werden, wenn der das Rückfallrecht ausübende Gesellschafter als Gegenleistung eine Zahlung bewirkt hat. Die Höhe der Zahlung umfasst sämtliche am Standort getätigte

Investitionen abzüglich der hierfür erhaltenen Fördermittel seit der Übertragung der Beteiligung an die regioMed-Kliniken GmbH. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Ausübung des Rückfallrechtes zu bewirken. Des Weiteren hat der den Rückfall ausübende Gesellschafter die förderrechtlichen Folgen zu tragen und die regioMed-Kliniken GmbH insoweit freizuhalten. Dieses Rückfallrecht für einen Standort entfällt, wenn die Schließung des Standortes durch eine krankenhausplanerische Maßnahme veranlasst worden ist.

- (16) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (17) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung ändern.
- (18) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung. Sie haben jedoch Anspruch auf ein angemessenes Sitzungsgeld - soweit kein Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft bzw. zu einer Krankenhaus-GmbH des Verbundes besteht -, wobei die jeweilige Höhe und die Fälligkeit durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt wird, sowie die Erstattung ihrer Auslagen, zu denen auch die auf das Sitzungsgeld entfallende Umsatzsteuer gehört, wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden kann.
- (19) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

Der Aufsichtsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- (1) die Überwachung der Geschäftsführung;
- (2) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern
- (3) die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- (4) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Abschlussprüfers, die Prüfung dieser Unterlagen und deren Weiterleitung mit einer Stellungnahme an die Gesellschafterversammlung;
- (5) die Beschlussfassung über die gemäß diesem Vertrage zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen,
- (6) die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan,

Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Gesellschafterbeschluss weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.